



Bundesverband
Parkett und
Fußbodentechnik



Elastische Bodenbeläge auf Fußbodenheizung – ein Risiko für den Handwerker? Eine rechtliche und technische Einordnung

Bislang war es kein Problem, elastische Bodenbeläge wie Linoleum, homogene PVC-Beläge oder Vinyl-Designbeläge auf warmwassergeführten Fußbodenheizungen zu verlegen.

Bekanntermaßen sind die Fußbodenheizungen so ausgelegt, dass bei kalten Außentemperaturen die Belagsoberflächen Temperaturen bis 29 °C, in Randbereichen bis 35 °C, erreichen können, um ein angenehm warmes Raumklima zu ermöglichen.

Inzwischen ist es leider so, dass immer mehr Hersteller von elastischen Bodenbelägen die maximal zulässige Oberflächentemperatur für ihre Böden auf Werte zwischen 25–28°C begrenzen. Länger bekannt waren diese Einschränkungen bei Vinyl-Designbelägen. Jetzt gelten solche Einschränkungen auch bei homogenen PVC-Belägen und sogar bei Linoleum.

Die Verbände, die das bodenlegende Handwerk vertreten, der Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik, der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz und der Zentralverband für Raum und Ausstattung fordern seit langem massiv, dass nur Bodenbeläge auf den Markt gebracht werden sollen, die uneingeschränkt für die Verlegung auf normenkonform eingebauten Fußbodenheizungen geeignet sind. Diese Forderung fand bei den Herstellern bislang kein Gehör.

Der Fachverband der Hersteller elastischer Bodenbeläge e.V. (FEB e.V.) hat zu dem Thema eine Publikation (Oktober 2024) herausgegeben: „Elastische Bodenbeläge auf temperierten Untergründen, Technische Information 7“, in der unter anderem auch beschrieben wird, was beim Überschreiten der Grenzwerte passieren kann:

Bei höheren Temperaturen verändern sich die Eigenschaften der Bodenbeläge. Dies kann je nach Belag variieren. Abweichungen sind dazu den jeweiligen technischen Datenblättern der Hersteller zu entnehmen. Als zu erwartende Veränderungen können vermehrte Entstehung von nutzungsbedingten Resteindrücken, Verformungen und Fugenbildungen sowie gegebenenfalls Veränderung der Innenraumluft und des Emissionsverhaltens auftreten.

Die seitens des Bodenbelagsherstellers angegebene maximale Oberflächen-temperatur ist daher zwingend zu beachten.

Bei der Vielzahl der aufgeföhrten möglichen Schadensbilder besteht der Verdacht, dass eine unzureichende Produktqualität der Beläge zulasten der Handwerker gehen soll.

Handlungsempfehlung für den Handwerker:

1.) Wenn das Fabrikat des Bodenbelages vom Handwerker selbst vorgegeben wird, so liegt es in seiner Verantwortung, dass der Bodenbelag uneingeschränkt für die vorhandene Fußbodenheizung geeignet ist. Im Zweifel sollte er sich dieses von seinem Belagslieferanten bestätigen lassen.

2.) Wird das Fabrikat des Bodenbelages in einem Leistungsverzeichnis vom Bauherrn / Planer vorgegeben, muss der Handwerker bei offensichtlich ungeeigneten Produkten schriftlich Bedenken anmelden. In der Bedenkenmeldung sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Hinweis auf die maximal zulässige Oberflächentemperatur des Bodenbelags
- die daraus resultierende Notwendigkeit einer reduzierten Heizleistung,
- die möglichen Konsequenzen (unzureichende Erwärmung der Räume, Schäden am Bodenbelag, usw.)
- gegebenenfalls der Vorschlag von geeigneten Alternativprodukten (Vorsicht Planerhaftung)

Unterlässt der Handwerker diese Bedenkenanzeige, riskiert er, bei späteren Schäden in die Haftung genommen zu werden.

Der sicherste Weg, um teure Reklamationen zu vermeiden, ist das Verlegen von uneingeschränkt fußbodenheizungsgeeigneten Bodenbelägen.